

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

I.

Allgemeines

Die Rügener Hafen- und Touristik GmbH (nachfolgend Veranstalter) bietet im Rahmen ihrer vielfältigen Angebote auch die Teilnahme an Ausflugsfahrten oder an Angeltouren auf der Ostsee an. Die Leistung gegenüber unserem Kunden wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ergänzend hierzu nach diesen allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen erbracht.

Die folgenden Regelungen sind als Teil des abgeschlossenen Vertrages zu betrachten und gelangen somit zur Rechtswirksamkeit.

II.

Vertragsabschluss, Anmeldung und Bestätigung

Der Kunde erklärt gegenüber dem Veranstalter in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form das Angebot zur Durchführung einer Ausflugs- oder Angeltour. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form. Von der Schriftform kann abgesehen werden, wenn tatsächliche Gründe die schriftliche Form als unpraktikabel anzeigen, insbesondere dann wenn es sich um kurzfristige Buchungen einer Ausflugs- oder Angeltour handelt.

Vertragspartner wird grundsätzlich Angebotsunterbreitenden bekundenden Kunde. Sollte dieser ein Angebot für andere oder/und bezüglich einer Gruppe von Personen unterbreiten, so haftet er trotzdem für die Verbindlichkeiten der gesamten Gruppe.

III.

Zahlungsmodalitäten

Der Kunde verpflichtet sich, bei Vertragsschluss einen Vorschuss in Höhe von 20 % des gesamten Reisepreises zu zahlen. Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Fahrtstrecke, Dauer des Schiffseinsatzes sowie der Anzahl der Fahrteilnehmer bzw. besonderer Vereinbarungen.

Die Restzahlung erfolgt vor Beginn des Ausfluges bzw. der Angeltour. Sollte die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, behält sich der Veranstalter ein gesondertes Rücktrittsrecht vor.

Sollte nur ein Teil der Leistung gezahlt worden sein, so hat der Veranstalter das Recht Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern.

Der Veranstalter behält sich vor, den Kunden im Falle einer Nichtzahlung anzumahnen. Für jede Mahnung wird pauschal eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Bei speziell vereinbarten Zusatzleistungen kann der Restbetrag auch früher (60 Tage vor Reiseantritt) fällig gestellt werden.

IV.

Leistungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Leistungen zu erbringen, die für die Ausflugs- und Angeltour aus seiner Werbung, seinen Prospekten und dem Internet hervorgehen und den Bereich "Kutter" betreffen. Zusätzliche Zusicherungen, Abreden oder Sonderwünsche werden nur wirksam, wenn sie in die Reisebestätigung aufgenommen sind. Abweichend hiervon können aus sachlichen Gründen Änderungen im Leistungskatalog des Veranstalters vorgenommen werden, wenn dies notwendig ist. Notwendig sind Änderungen zumindest immer dann, wenn nur durch diese Änderungen Sicherheitsstandards aufrecht erhalten werden können. Sollten Änderungen notwendig sein, die den Inhalt des Vertrages grundlegend verändern, hat der Kunde den Anspruch auf eine kostenlose Umbuchung oder Stornierung.

Der Veranstalter kann seine Leistung verweigern, wenn hierfür eine Mindestanzahl von 8 Personen nicht erreicht werden. Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund von Umständen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat (etwa höhere Gewalt,

z. B. Wetter oder in vertretbarer Zeit unlösbare technische Mängel) unzumutbar ist. Der Kapitän allein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antritt der Fahrt

Dem Kunden steht auch in diesem Fall ein Recht auf kostenlose Umbuchung oder Stornierung zu.

V.

Rücktritt

Der Kunde ist berechtigt, vor Reisebeginn jederzeit den Rücktritt zu erklären. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Einem Rücktritt steht der Fall gleich, dass der Kunde aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Ausflugs- oder Angeltour nicht antreten kann. Dem Veranstalter steht bei einem Rücktritt eine angemessene Entschädigung nach § 651 j BGB zu.

Die Höhe der angemessenen Entschädigung richtet sich nach dem ursprünglich vereinbarten Preis unter Abzug des Wertes, der durch eine anderweitige Verwendung der Leistungen erwirtschaftet werden konnte. Im Einzelnen betragen die Rücktrittskosten folgende Werte:

- bis 40 Tage vor Reiseantritt 20 % des bestätigten Reisepreises,
mindestens jedoch 30,00 EUR je Person

- ab 20 Tage vor Reiseantritt 50 % des bestätigten Reisepreises

- ab 7 Tage vor Reiseantritt 80 % des bestätigten Reisepreises

- ab 48 Stunden vor Reiseantritt 100 % des bestätigten Reisepreises

Der Kunde ist des weiteren berechtigt, eine Ersatzperson zu stellen. Diese Ersatzperson tritt in alle Rechte und Pflichten des Kunden ein.

Eine Person gilt als Ersatzperson gestellt, wenn diese gegenüber dem Veranstalter schriftlich erklärt, in die Rechte und Pflichten des Kunden einzutreten. Die Eintretungserklärung wird mit dem Zugang bei dem Veranstalter wirksam.

Bis zum Zugang dieser schriftlichen Erklärung bleibt der Kunde haftender Vertragspartner.

Der Nichtantritt der Ausflugs- oder Angeltour ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als konkludenter Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den vollen Preis zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich vorbehalten.

Umbuchungen im Zeitraum ab 40 Tage vor Reiseantritt gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung seines gezahlten Preises, wenn er aufgrund von Umständen, die allein in seiner Verantwortung liegen, einzelne Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

VI.

Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann unter folgenden Bedingungen vom geschlossenen Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

a) bis zwei Wochen vor Reisebeginn:

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bis zum 7. Tag vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht worden ist.

Die Erklärung hat dem Kunden unverzüglich zuzugehen. Bis dahin gezahlte Beträge werden in diesem Fall voll zurück erstattet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche, sofern diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters beruhen.

b) ohne Einhaltung einer Frist:

Der Veranstalter ist berechtigt, die angebotene Leistung nicht zu erbringen, wenn der Kunde trotz einer Abmahnung durch den Veranstalter die Durchführung der Leistung nachhaltig stört oder er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält,

dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Schadenersatzansprüche.

Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist, den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung zu ändern, wenn Ereignisse eintreten, die eine Erbringung

der Leistung für den Veranstalter witterungsbedingt nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich machen. Nur beispielhaft fallen hierunter der Ausfall der Arbeitsmaschinen, defekte anderer technischer Anlagen bzw. des Kutters selbst oder der krankheitsbedingte Ausfall der Besatzung.

Dem Kunden steht in diesem Falle das Recht zur Umbuchung zu.

VII.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, dass sie die zugesicherte Eigenschaft hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung des Veranstalters ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit er für ein dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Reisegepäck oder Garderobe, für die von dem Veranstalter kein besonderes Entgelt erhoben wird, bleibt auch an Bord unter der allgemeinen Obhut des Fahrgastes. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck und sonstigen Wertsachen wird nicht gehaftet.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, insbesondere also Leistungen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Unterkünften stehen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Entstehen eines Schadens seiner gesetzlichen Mitwirkungs- bzw. Schadensminderungspflicht nachzukommen und alles ihm zumutbare zu tun, um einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten.

Der Kunde hat den Veranstalter unverzüglich nach Kenntniserlangung über einen Beanstandungsgrund an Ort und Stelle zu informieren. Eine nachträgliche Geltendmachung von Beanstandungsgründen kann zur Haftung des Veranstalters führen, wenn dieser die Verantwortung dafür trägt, dass eine unverzügliche Benachrichtigung nicht erfolgen konnte. Ein Anspruch auf Minderung besteht dann nicht.

Der Kunde hat seine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter innerhalb 7 Tage nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Ausflugs- bzw. Angeltour geltend zu machen. Insofern gilt § 651 g BGB. Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen und verjährt in 6 Monaten.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Weisungen von Kapitän oder Besatzungsmitgliedern zu befolgen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbefolgung solcher Anweisungen herrühren.

Dem gegenüber ist der Kunde verpflichtet, alle Schäden zu tragen, welche durch die Nichtbefolgung der gegebenen Anweisungen dem Veranstalter entstehen.

VIII.

Fischereierlaubnis

Das Vorhandensein der zum Angeln auf der Ostsee und sonstige Gewässer notwendigen Papiere wird nicht durch den Veranstalter kontrolliert. Der Kunde selbst trägt Verantwortung dafür, dass alle notwendigen Papiere, wie etwa gültige Fischereischeine und Angelberechtigungskarten vorhanden sind.

Eine Haftung bezüglich Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass dieser keine gültigen Papiere bei sich hat, übernimmt der Veranstalter nicht.

IX. Gerichtsstand

Zwischen Kunden und Veranstalter gilt der Sitz des Veranstalters als Gerichtsstand. Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden gilt dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Abweichend hiervon kann der Veranstalter gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Klage am Sitz des Veranstalters erheben.

X.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an Stelle dieser die Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.